

## *ADFC Bad Nauheim/Friedberg*

# Geschäftsordnung, hier: Kassenordnung

Die Kassenordnung<sup>1</sup> dient der Vorausschau über die finanziellen Geschäfte der Ortsgruppe. Für den Vorstand ist sie verbindlich. Den Mitgliedern und Tourenleitern legt die Kassenordnung unter anderem die Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten dar.

### **0.0. Vollmachten**

Der Kassenführer hat die ausschließliche Kontovollmacht für Ein- und Ausgaben im Rahmen der Kassenordnung.<sup>2</sup> Weitere Ausgaben bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.<sup>3</sup>

## **1. Ideeller Bereich**

### **1.1 Einnahmen des ideellen Bereichs**

Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus

- Zuwendungen vom ADFC Bund; der ADFC Bund wiederum erhält die Beitragszahlungen der ADFC-Ortsgruppenmitglieder
- ggfs. Zuwendungen von Kommunen für Vereins- und Jugendarbeit.<sup>4</sup>

### **1.2 Ausgaben**

#### **1.2.1 Verwaltung**

Auslagen für Verwaltungsaufgaben, die bei den Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern anfallen, werden gegen Nachweis ersetzt.<sup>5 6</sup>

#### **1.2.2 Fortbildung**

Die Teilnahme an Fortbildungskursen für die Vereinsarbeit (z.B. Tourenleiterseminare) wird bezuschusst. Zuschussanträge sind vorab beim Vorstand einzureichen.<sup>7</sup>

#### **1.2.4 Ehrungen**

Der Vorstand entscheidet über Art und Kostenaufwand von Ehrungen (jährliche Prämierung der aktivsten Tourenteilnehmer, Ehrungen bei besonderen Anlässen von Mitgliedern). Die Gesamthöhe wird auf jährlich 100 EUR festgelegt.

#### **1.2.5 „Grilltour“, „Saisonabschlussfahrt“, Saisonabschlussessen**

Der Vorstand entscheidet über Art und Kostenaufwand für Veranstaltungen mit geselligem Charakter wie einer „Grilltour“, einer „Saisonabschlussfahrt“ oder eines „Saisonabschlussessens“. Die Gesamthöhe wird auf jährlich € 500 festgelegt.<sup>8 9</sup>

## **2. Zweckbetrieb**

In Erfüllung des Vereinszwecks werden Radtouren und Wanderungen sowie die Kodieraktionen veranstaltet. An diesen Aktivitäten können Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen.

---

<sup>1</sup> Diese Kassenordnung wurde von der JHV 2010 gebilligt.

<sup>2</sup> Beschränkung gegenüber JHV 2001

<sup>3</sup> Beschränkung gegenüber JHV 2001

<sup>4</sup> 2009 waren es 160 EUR, 2008 150 EUR von der Stadt Bad Nauheim

<sup>5</sup> Keine Internet-, keine Telefonpauschale mehr; vgl. JHV 2005

<sup>6</sup> Keine Internet-, keine Telefonpauschale mehr; vgl. JHV 2005

<sup>7</sup> JHV 2007

<sup>8</sup> Vereinfachung gegenüber JHV 2005

<sup>9</sup> Vereinfachung gegenüber Vorstandsbeschluss 2008

## 2.1 Einnahmen des Zweckbetriebs

### 2.1.1 Kodieraktionen

Aufwandsersatzung für das Kodieren eines Fahrrads

eines Nichtmitglieds	€ 12,-- <sup>10</sup>
eines Mitglieds	€ 6,-- <sup>11</sup>
einer anlässlich der Kodierung beitretenden Person	€ 0,-- <sup>12</sup>

Für auswärtige Kodieraktionen soll ein Mindestumsatz von 100 EUR verlangt werden.<sup>13</sup>

### 2.1.2 Touren und Wanderungen: Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern

Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern für Touren und Wanderungen € 3,--<sup>14</sup>

Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern für mehrtägige Touren € 5,--<sup>15</sup>

Bei Touren, die besonders der Werbung neuer Mitglieder dienen („Schnuppertouren“), kann auf Unkostenbeiträge verzichtet werden.<sup>16</sup>

## 2.2 Ausgaben des Zweckbetriebs

### 2.2.1 Kodieraktionen

Aufwandsentschädigung für die Kodierer pro Kodieraktion, insgesamt für alle Beteiligten € 80,--<sup>17</sup>

### 2.2.2 Tourenleiter

Eine Tourenleiterpauschale wird nur für im Tourenprogramm angebotene Touren gezahlt.<sup>18</sup> Der Tourenleiter wird nur bezahlt, wenn die Tour tatsächlich und am festgelegten Termin durchgeführt wurde und an der Tour außer dem Tourenleiter noch mindestens eine weitere Person teilnahm.<sup>19</sup>

Die Tourenleiterpauschale wird erst bezahlt, wenn dem Kassenführer eine Abrechnung für die durchgeführte Fahrt vorliegt, die eine Teilnehmerliste enthält, in der Nichtmitglieder kenntlich gemacht sind. Für die Abrechnung und als Teilnehmerliste sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu benutzen. Die Tourenleiter behalten die Einnahmen von Nichtmitgliedern, soweit diese insgesamt geringer sind als die Tourenleiterpauschale.<sup>20</sup>

Wenn ein Tourenleiter mehrere identische Touren pro Saison durchführt, wird für die erste Tour die volle Tourenleiterpauschale und für jede weitere identische Tour die halbe Tourenleiterpauschale bezahlt.<sup>21</sup>

#### 2.2.2.1 Tourenleiterpauschale

Pauschale für Touren unter sechs Stunden Dauer	€ 15,00 <sup>22</sup>
Pauschale für eintägige Touren	€ 30,00 <sup>23</sup>
Pauschale für mehrtägige Touren	€ 50,00 <sup>24</sup>

#### 2.2.2.2 Kostenerstattung für Vortouren

Für Vortouren von Fahrradtouren und von Wanderungen werden 30 Cent pro Entfernungskilometer (An- bzw. Abreise, Streckenkilometer) erstattet.<sup>25</sup> <sup>26</sup> Sonstige Kosten können gegen Beleg erstattet werden (Karten, Kosten für Korrespondenz).

<sup>10</sup> JHV 2005

<sup>11</sup> JHV 2005

<sup>12</sup> JHV 2005

<sup>13</sup> JHV 2007

<sup>14</sup> JHV 2005

<sup>15</sup> JHV 2005

<sup>16</sup> Angelehnt an JHV 2005

<sup>17</sup> JHV 2005

<sup>18</sup> JHV 2005

<sup>19</sup> JHV 2005; die damalige Zeitbegrenzung auf sechs Stunden ist nicht mehr enthalten, da durch unterschiedliche Sätze geregelt

<sup>20</sup> JHV 2005

<sup>21</sup> JHV 2005

<sup>22</sup> neu

<sup>23</sup> JHV 2007

<sup>24</sup> JHV 2007

<sup>25</sup> Neuregelung gegenüber JHV 2009: Die dort geforderte Abrechnung öffentlicher Verkehrsmittel ist kaum praktikabel und wirklichkeitsfremd.

<sup>26</sup> JHV 2009